



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



544  
170

# PATENT,

Daß von

Er. Königl. Majestät

der

Hafen zu **Sm den**

zu einem

**PORTO FRANCO**

declariret worden.

---

d. d. Berlin, den 15ten Novembr. 1751.

---

Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hof-Buchdrucker.



# Sir Friderich, von Gottes Gnaden Kö-

nig in Preussen, Margaraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und sügen hiemit zu wissen; Demnach Unsere Landes-väterliche allergnädigste Vorsorge zu aller Zeit unermüdet dahin gerichtet ist, daß der Wohlstand und das Aufnehmen Unserer sämtlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Art und Weise befördert, und zu dem Ende das Commercium in Unserm Königreich, Churfürstenthum, auch gesamtten Unsern Provinzien und Landen, als die eigentlich und wesentliche Quelle, wodurch einem Lande und dessen Einwohnern Seegen, Reichthum und Ueberfluß zugeführet wird, immer mehr und mehr verbessert, in rechten Flor gebracht, und darinn erhalten, mithin alles dasjenige, was dem entgegen oder hinderlich seyn kan, aus dem Wege geräumet werden möge;

So haben Wir in solcher Absicht, besonders aber, um das wahre Beste Unserer Stadt Emden und derselben Commercium so viel stärker zu befördern und florisanter zu machen, aus allerhöchsteigener Bewegung resolviret und zuträglich erachtet, den Hafen zu Emden zu einem Porto franco zu declariren; Also und dergestalt, daß alle und jede daselbst ankommende Schiffe und Kaufmanns-Güter, sowohl Einheimische, als Fremde, von welchen Puiffances, Republiquen, Staaten, Ländern und Nationen letztere nur immer seyn können und mögen, bey ihrem Ein- und Auslauffen in den Hafen zu Emden frey von allen Imposten und Auflagen seyn, mithin alle diejenige Rechte, Immunitäten und Vortheile zu genießen und derselben sich zu erfreuen haben sollen, welche einem Porto franco beygelegt zu werden pflegen, und wirklich beygelegt sind: Wannhero dann auch ausser dem gewöhnlichen leidlichen Hafen- oder sogenannten Tonnen- und Baacken-Gelbe, so von den Schiffen entrichtet wird, alle diejenigen Baaren, welche von den ankommenden fremden oder einheimischen Schiffen zu Emden eingeführet, oder auch von dort wiederum abgeführet werden möchten, und nicht in Emden oder in Ost-Friesland consumiret werden, von Licent und allen andern Imposten gänglich eximiret und befreyet seyn sollen; Was aber in Emden oder in andern Ostfriesischen Städten, oder auf dem platten Lande consumiret wird und aus Emden kommt, muß in Emden den Licent entrichten.

Gleichwie aber nicht weniger nöthig seyn will, hierbey zugleich dahin mit zu sehen, daß denen Fabriquen und Manufacturen, welche künftighin in Unserm Fürstenthum Ost-Friesland etabliret werden dürften, das nöthige Encouragement zu deren fleißigen Betreibung und stärckern Pouffirung nicht benommen werde; So reserviren Wir Uns zwar hiernächst, wann sothane Fabriquen zu einiger  
Voll-

Vollkommenheit gediehen seyn werden, selbigen zum Besten dergleichen dort eingehende fremde Manufactur- und Fabricquen-Waaren mit einigen Imposten zu belegen; Werden aber jedoch das Publicum vorher in Zeiten davon aver-tiren lassen, damit sich jedermann so vielmehr darnach achten könne.

So viel aber alle diejenige Manufactur-Waaren betrifft, welche in Unfern disseitigen Königlichen Provinzien fabricirt werden, so ist Unser allergnädigster Wille, daß selbige frey von allen Auflagen in gedachten Hafen zu Emden ein- und auslaufen sollen, können und mögen.

Welche Unsere höchste Willens-Meynung, damit sie so vielmehr zu jedermanns Wissenschaft gelange, Wir, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, allergnädigst gut gefunden und befohlen haben. Urfundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15ten November 1751.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





# PATENT,

Daß von

Mr. Königl. Majestät

der

zu Sünden

zu einem

## FRANCO

iret worden.

n 15ten Novembr. 1751.

olaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Buchdrucker.

